

Vom Verschwinden der Grenzen

(De la disparition des frontières)

Vortrag am 12. November 2009
in Paris, Palais Beauharnais

von

Prof. Dr. Dres. h.c. Hans-Jürgen Papier
Präsident des Bundesverfassungsgerichts

- Es gilt das gesprochene Wort -

Gliederung:

1. Die zwei deutschen Staaten als schmerzhaftes Symbol

der politischen und persönlichen Trennung

- a) **Der Unrechtsstaat DDR**
- b) **Die Vision der Wiedervereinigung aus verfassungsrechtlicher Sicht**
- c) **Der Fall der Mauer**

2. Die deutsche Wiedervereinigung als Symbol

der Überwindung des Trennenden

- a) **Die Risiken und die Tugenden der Oppositionellen**
- b) **Der Beitritt der DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes und die „Mauer in den Köpfen“**
- c) **Die Mitwirkung des Bundesverfassungsgerichts an der Herstellung der inneren wie äußeren Einheit Deutschlands**

3. Europa als Rahmen und Ziel

- a) **Die Wiedervereinigung im Kontext Europas**
- b) **Das Lissabon-Urteil des Bundesverfassungsgerichts**
- c) **Eine demokratisch legitimierte EU als Global Player**
- d) **Die demokratischen Tugenden als Basis Europas**

(Anrede,)

es ist mir eine große Freude und besondere Ehre, heute Abend vor Ihnen sprechen zu dürfen. Markiert doch eine Rede des Präsidenten des deutschen Bundesverfassungsgerichts vor einer erlauchten Versammlung von Repräsentanten französischer Verfassungsorgane, Kulturinstitutionen, Wirtschaftsunternehmen, von französischen Politikern und Vertretern der französischen Justiz und Presse vor allem ein Faktum: Der europäische Diskurs lebt.

Dies erscheint mir als wichtiger Befund angesichts des freudigen Anlasses der heutigen Veranstaltung, nämlich des Falls der Mauer zwischen den beiden Teilen Deutschlands vor 20 Jahren. Denn die Wiedervereinigung Deutschlands kann - und das war stets die ganz herrschende Sicht der Dinge in Deutschland - - die Wiedervereinigung kann nicht anders gedacht werden als im Kontext der europäischen Einigung. Deswegen möchte ich meine gut halbstündige Rede unter ein Leitmotiv stellen, das bewusst den rein nationalen Rahmen verlässt und den Blick auf ein Phänomen wendet, das wir als äußeres und als inneres wahrnehmen können: das Verschwinden von Grenzen.

Dieses Leitmotiv wird uns erlauben, die großartigen Entwicklungen der deutschen Wiedervereinigung und der Einheit Europas nicht nur unter dem Blickwinkel der Institutionen und der rechtlichen Rahmenbedingungen zu betrachten, sondern auch mit Blick auf die menschlichen Voraussetzungen, ohne die diese Entwicklungen nicht möglich gewesen wären.

Damit komme ich zum ersten Teil meiner Ausführungen, den ich unter die Überschrift stelle:

1. Die zwei deutschen Staaten als schmerzhaftes Symbol der politischen und persönlichen Trennung

a) Sie alle, sehr verehrte Damen und Herren, haben die Bilder noch vor Augen: Während Arbeiter im August 1961 die Berliner Mauer hochziehen, stehen sich Angehörige, Ehegatten und Freunde beiderseits der Zonengrenze fassungslos und erschüttert gegenüber. Es bleibt ein letztes Winken und Zurfen. Man konnte es nicht glauben, erfasste nicht die Tragweite dieses menschenverachtenden Akts der Staats- und Parteiführung der DDR. Ein anderes Bild: Ein Soldat der Grenztruppen springt kurzentschlossen über den noch überwindlichen Stacheldrahtzaun in die Freiheit West-Berlins. Andere schaffen es nicht: Ihr Tunnelbau unter dem Todesstreifen wird verraten, die Tunnelgräber verschwinden in Gefängnissen der sogenannten Staatssicherheit. Dem Schießbefehl an der innerdeutschen Grenze fallen bis 1989 mindestens 421 Menschen zum Opfer.¹ Und eine unbekannte Zahl von DDR-Bürgern wird wegen des Versuchs der „Republikflucht“ inhaftiert und drangsaliert.

Noch 1989 sah Erich Mielke, der damalige Minister für Staatssicherheit, das Problem des Schießbefehls nicht etwa darin, dass Menschen starben, sondern darin, dass sie manchmal nicht starben - denn:

„Wenn man schon schießt, dann muss man es eben so machen, dass nicht noch der Betreffende wekommt, sondern dann muss er eben da bleiben bei uns.“²

Nur aus zu schlechtem Schießen, so Mielke gegenüber Stasi-Offizieren, resultiere letztlich die „Vermarktung“ des Schießbefehls „in den Medien des Gegners“.³ Ist es fernliegend, solches Denken und Handeln als Inkarnation der Unmenschlichkeit anzusehen, meine Damen und Herren?

Wir, die wir die Teilung Deutschlands jahrzehntelang miterlebt haben, müssen zugeben, dass wir irgendwann nicht mehr richtig daran geglaubt haben, dass die Mauer fallen könnte, jedenfalls zu unseren Lebzeiten. Man hatte sich an etwas gewöhnt, woran man sich eigentlich niemals gewöhnen dürfte: an die Normalität des staatlich ausgeübten Schreckens im östlichen Teil Deutschlands.

¹ Diese Zahl beruht auf Angaben der Zentralen Ermittlungsgruppe für Regierungs- und Vereinigungskriminalität, einer zwischen 1991 und 2000 tätigen Berliner Polizeibehörde zur strafrechtlichen Aufarbeitung der SED- und DDR-Vergangenheit.

² Erich Mielke: Referat auf der Zentralen Dienstbesprechung des MfS am 28. April 1989 (Tonbandmitschrift). In: BStU, ZA, ZAIG TB 3. Zitiert nach: Matthias Judt (Hg.), DDR-Geschichte in Dokumenten, Bonn 1998 (bpb), S. 480.

³ Erich Mielke: Referat auf der Zentralen Dienstbesprechung des MfS am 28. April 1989 (Mitschrift). In: BStU, ZA, DSt 103 582, S. 124f. Zitiert nach: ebd.

b) Doch die ganze Zeit über, meine Damen und Herren, galten in der Bundesrepublik Sätze von unerhörter Tragweite und visionärer Kraft:

„Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, seine nationale und staatliche Einheit zu wahren und als gleichwertiges Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat das Deutsche Volk..., um dem staatlichen Leben für eine Übergangszeit eine neue Ordnung zu geben, kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beschlossen. Es hat auch für jene Deutschen gehandelt, denen mitzuwirken versagt war. Das gesamte Deutsche Volk bleibt aufgefordert, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden.“

Am 23. Mai 1949 - vor 60 Jahren - trat das deutsche Grundgesetz in Kraft, dessen Präambel diese Aussage zum Kern des deutschen verfassungspolitischen Selbstverständnisses gemacht hat. Das Bundesverfassungsgericht stellte in seinem Urteil aus dem Jahr 1956, mit dem es die Kommunistische Partei Deutschlands als verfassungswidrige Partei verbot,⁴ - - das Gericht also stellte klar, dass die Wiederherstellung der staatlichen Einheit Deutschlands ein vordringliches nationales Ziel ist. Es leitete daraus für alle politischen Staatsorgane der Bundesrepublik Deutschland die Rechtspflicht ab, die Einheit Deutschlands mit allen Kräften anzustreben.⁵

Im Jahr 1973 hatte das Bundesverfassungsgericht über die Ostpolitik der Regierung von Bundeskanzler Willi Brandt zu entscheiden.⁶ Die Bayerische Staatsregierung wollte erreichen, dass das Gesetz zu dem zwischen der Bundesrepublik und der DDR Ende 1972 geschlossenen Grundlagenvertrag für verfassungswidrig erklärt wird. Das Bundesverfassungsgericht hielt in seinem Urteil am Wiedervereinigungsgebot fest und betonte, dass es den zu politischem Handeln berufenen Organen der Bundesrepublik überlassen bleiben muss zu entscheiden, welche Wege sie zur Herbeiführung der Wiedervereinigung als politisch richtig und zweckmäßig ansehen.⁷ Dabei war auch von Bedeutung, dass die Bundesregierung der Regierung der DDR unmittelbar vor Unterzeichnung des Vertrages einen Brief zugestellt hatte, der festhält, dass der Vertrag nicht in Widerspruch steht

„zu dem politischen Ziel der Bundesrepublik Deutschland, auf einen Zustand des Friedens in Europa hinzuwirken, in dem das deutsche Volk in freier Selbstbestimmung seine Einheit wiedererlangt“.⁸

Die Stellung des Grundgesetzes, der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes und der westdeutschen Regierungspolitik zur Teilung Deutschlands war eindeutig: Die deutsche Einheit blieb politisches Ziel, auch wenn man sich, wie das Bundesverfassungsgericht es formulierte, „politisch mit Realitäten abfinden“ musste.⁹ Und dieses Ziel der Einheit stand durchweg im Kontext der europäischen Einigung und des Friedens in Europa.

c) Im Jahre 1989 - nach politischen Entwicklungen in Osteuropa, die Michail Gorbatschow mit eingeleitet bzw. objektiv befördert hatte - war es dann so weit: Die Mauer fiel. Doch dass sie fiel, war kein bloßes Geschenk an die Deutschen: Es war auch der Lohn für zahlreiche Oppositionelle innerhalb und außerhalb der ostdeutschen Kirchen, die sich mit Mut und Aufrichtigkeit für Veränderungen in der DDR eingesetzt hatten. Hieran, meine Damen und Herren, möchte ich heute aus Anlass des 20. Jahrestages des Mauerfalls (der sich genau genommen vor drei Tagen jährte, am 9. November) - - an diese Großtat der Opposition in der DDR möchte ich noch einmal erinnern.

Wenn ich vorhin die zwei deutschen Staaten als Symbol der politischen und persönlichen Trennung bezeichnet habe, so gilt es nun den erfreulichen Kontrapunkt zu setzen:

⁴ BVerfGE 5, 85.

⁵ BVerfGE 5, 85 <127>.

⁶ BVerfGE 36, 1.

⁷ BVerfGE 36, 1 <17>. Entsprechende Ausführungen enthält bereits das KPD-Urteil (vgl. BVerfGE 5, 85 <127 f.>).

⁸ Zitiert nach BVerfGE 36, 1 <25>.

⁹ BVerfGE 36, 1 <18>.

2. Die deutsche Wiedervereinigung als Symbol der Überwindung des Trennenden

a) Meine sehr verehrten Damen und Herren, lassen Sie uns niemals vergessen, was geschah, bevor die DDR binnen weniger Wochen implodierte. Denn nur so vermögen wir die Leistung der Oppositionellen richtig einzuschätzen:

Die Machthaber der DDR, die deren 40jähriges Bestehen noch wenige Wochen vor ihrem Untergang pompös-militaristisch feierten, ließen Republikflüchtlinge erschießen und den Schützen Geldprämien zahlen. Die - nicht frei gewählte - Volkskammer stellte sich noch im Sommer 1989 demonstrativ hinter die chinesische Parteiführung, die das Massaker in Peking angeordnet hatte (bekannt unter dem Namen eines der Schauplätze, dem "Platz des himmlischen Friedens") - ein brutaler Akt, bei dem bis zu 3.000 Menschen ums Leben kamen.¹⁰ 1989 gab es in der DDR über 90.000 hauptamtliche und über 175.000 inoffizielle Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit.¹¹ Die „Staatssicherheit“ fungierte als Instrument der politischen Kontrolle und Unterdrückung der gesamten Bevölkerung. Walter Ulbricht, der Partei- und spätere Staatschef der DDR, hatte gegenüber seinen Getreuen die Parole ausgegeben:

„Es muss alles demokratisch aussehen, aber wir müssen alles unter Kontrolle haben.“

So blieb es 40 Jahre lang. Die DDR war eine Schein-Demokratie, in der öffentliche Kritik bestraft und Wahlen gefälscht wurden - so man diese Vorgänge überhaupt als „Wahlen“ bezeichnen darf. Meine Damen und Herren, die Diktatur in der DDR in Schutz zu nehmen, sie etwa nicht als Unrechtsstaat bezeichnen zu wollen - das käme einer Missachtung ihrer vielen Opfer gleich.

Vor 20 Jahren begaben sich die Bürger ungeachtet der ihnen drohenden Gefahren auf die Straße, um Freiheit und Demokratie zu verlangen. Sie gingen das Risiko ein, von „Kampfgruppen der Arbeiterklasse“, von der „Volkspolizei“, der Nationalen Volksarmee oder der Roten Armee beschossen zu werden. Sie nahmen in einem entscheidenden Moment mutig ihr Leben in die Hand und veränderten damit eine ganze Gesellschaft. Das Jahr 1989 steht als Symbol für die friedliche und geglückte Revolution, als Markstein auf dem Weg zur Herstellung der deutschen Einheit. Aber 1989 steht auch für demokratische Bürgertugenden, für Zivilcourage und Einsatzbereitschaft, für Aufrichtigkeit und Solidarität. Wir alle, in Ost und West, profitieren bis heute von den vorbildhaften Tugenden, die die ostdeutschen Oppositionellen - im Anschluss an viele solcher oppositionellen Bewegungen in anderen Staaten des ehemaligen sowjetischen Imperiums - gegenüber der Diktatur gezeigt haben.

b) Doch sollte man, was die weitere Entwicklung anbelangt, nicht idealisieren. Noch oft ist von der „Mauer in den Köpfen“ die Rede. Hinter vorgehaltener Hand oder offen bedauern manche die Grenzöffnung: Sei es, dass sie - als Westdeutsche - angeblich unter der Last der Transferleistungen in den Osten leiden; sei es, dass sie - als Ostdeutsche - rückblickend nur noch die angeblich schönen Seiten der DDR sehen und sich nun der „Kälte“ des Kapitalismus und Markt-Liberalismus ausgeliefert fühlen. Das Satiremagazin Titanic titelte am zehnten Jahrestag des Mauerfalls: „Aufatmen in Deutschland: Die Mauer wächst nach“. Aktuelle Meinungsumfragen zeigen, dass zwar die große Mehrheit der Deutschen in Ost und West die Wiedervereinigung für richtig hält, jedoch nach wie vor viele ungelöste Probleme aus ihr hervorgehen sieht.¹² Meine Damen und Herren, die Überwindung des Trennenden: Sie bleibt eine Aufgabe, auch wenn die deutsche Einheit *de jure* vollendet ist.

Die DDR trat aufgrund eines Beschlusses der ersten frei gewählten Volkskammer vom 23. August 1990 gemäß Artikel 23 Grundgesetz (alte Fassung) dem Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bei. Darin liegt zunächst nicht mehr als ein Rechtsakt. Doch dass die Volkskammer mit diesem Beschluss die große Mehrheit der DDR-Bevölkerung hinter sich wusste, dürfte nicht nur an dem rasanten wirtschaftlichen Verfall der DDR gelegen haben. Ursache war vielmehr auch die Ausstrahlungswirkung des deutschen Grundgesetzes und seiner Werte, denen sich

¹⁰ Vgl. Marianne Birthler, Die friedliche Revolution im Herbst 1989, Hertie Lecture 2008, German Historical Institute Washington D.C., zitiert nach http://www.bstu.bund.de/cln_012/nn_712118/sid_23530FAA5F4CE202CC298852FEE6F679/DE/Behoerde/Aktuelles/birthler-rede_washington.html.

¹¹ Vgl. Jochen Hecht, Stimmungsberichte des Staatssicherheitsdienstes aus den Jahren 1988/89, in: Heiner Timmermann (Hg.), Die DDR zwischen Mauerbau und Mauerfall, Münster u.a. 2003 (auch unter: http://www.bstu.bund.de/cln_012/nn_712118/DE/Archiv/Fachbeitraege/stimmungsberichte.html).

¹² Ergebnisse einer Umfrage des ipos-Instituts, Mannheim, im Auftrag des Bankenverbandes, September 2009. Zitiert nach interjesse 10/2009, hg. vom Bundesverband deutscher Banken, S. 7 f.

anzuschließen keinen Bruch mit den eigenen, gerade erst wiedergewonnenen Werten bedeutete. Es sind nämlich dieselben Tugenden, die das Grundgesetz voraussetzt, schützt und fördert, die auch der Diktatur in Ostdeutschland ein Ende bereiteten: Hier wie dort geht es um ein selbstbestimmtes Leben in engagierter Verantwortung für das Gemeinwesen. Das Menschenbild des Grundgesetzes und die Tugenden der friedlichen Revolutionäre unterscheiden sich - beide gleichermaßen - von den zwei Extremen: von Diktatur und Staatssozialismus einerseits und von ungezügelter Freiheit und ungezügelmtem Kapitalismus andererseits.

Aus diesen Beobachtungen möchte ich zwei Folgerungen ziehen: Zum einen liegt in genau diesen, dem Grundgesetz und der friedlichen Revolution gemeinsam zugrunde liegenden Werten die Chance zur Überwindung der „inneren Mauer“ zwischen Ost und West - wenn wir uns auf diese Werte und Tugenden immer wieder besinnen. Zum zweiten legitimiert diese tiefere Übereinstimmung das damalige Vorgehen der DDR-Volkskammer, dem Geltungsbereich des Grundgesetzes schlicht beizutreten - womit ja eine weitere Option ausschied: die Verabschiedung einer neuen gesamtdeutschen Verfassung nach Art. 146 Grundgesetz (alte Fassung), an deren Ende eine Volksabstimmung hätte stehen müssen. Das Grundgesetz war vollauf in der Lage, dem Freiheitsdrang der Ostdeutschen ein adäquates rechtsstaatliches Fundament zu geben.

Was somit politisch und rechtlich als Erfolgsgeschichte verbucht werden kann, bedarf menschlich noch der Vollendung - auch 20 Jahre nach dem Mauerfall.

c) Ich möchte in diesem Zusammenhang, meine Damen und Herren, einen weiteren Aspekt behandeln, über den zu sprechen für mich als Repräsentant des Bundesverfassungsgerichts nahe liegt: die Mitwirkung des Bundesverfassungsgerichts an der Herstellung der inneren wie äußeren Einheit Deutschlands. Die dem Gericht diesbezüglich zu Zeiten der alten Bundesrepublik zugekommene Rolle habe ich ja schon beleuchtet.

Die Jahre ab 1990 bedeuteten auch für das Bundesverfassungsgericht eine Herkulesaufgabe, musste doch eine Vielzahl von verfassungsrechtlichen Fragen erstmals entschieden werden, ohne dass man immer auf einen gefestigten Kanon von Leitentscheidungen oder auch nur von Kommentarliteratur hätte zurückgreifen können. Die mir heute Abend verbleibende Zeit würde nicht ausreichen, einen auch nur annähernd vollständigen Überblick über die Entscheidungen des Gerichts zu vereinigungsbedingten Fragestellungen zu geben. Immerhin kann ich Ihnen einige Hauptthemen in Erinnerung rufen:

So bestimmte der Einigungsvertrag,¹³ dass Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage zwischen 1945 und 1949 nicht rückgängig zu machen waren. Dies hat das Bundesverfassungsgericht als verfassungsgemäß erachtet.¹⁴

Diverse Entscheidungen betrafen arbeitsrechtliche Fragen. Das Gericht entschied beispielweise, dass die Regelung des Einigungsvertrages, nach der die Arbeitsverhältnisse von Beschäftigten bei abzuwickelnden öffentlichen Einrichtungen zum Ruhen gebracht und befristet werden,¹⁵ mit dem Grundgesetz insoweit vereinbar ist, als dadurch nicht die Kündigungsvorschriften des Mutterschutzrechts durchbrochen werden.¹⁶ Ehemalige Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes der DDR durften, so das Gericht, nur aufgrund einer Würdigung ihrer Persönlichkeit auf der Grundlage ihres gesamten Verhaltens vor und nach dem Beitritt gekündigt werden. Die übliche Loyalität und Kooperation mit dem damaligen Dienstherrn begründet noch nicht ihre mangelnde Eignung für eine Weiterbeschäftigung.¹⁷ Ähnliches sollte gelten für den Widerruf der Anwaltszulassung bei ehemaligen Mitarbeitern des Ministeriums für Staatssicherheit: Auch hier hatte zunächst eine sorgfältige Würdigung des Einzelfalls zu erfolgen.¹⁸

¹³ Vgl. Art. 41, Art. 4 Nr. 5 EinigV i.V.m. Art. 143 Abs. 3 GG.

¹⁴ BVerfGE 84, 90; 94, 12; 112, 1. Vgl. auch BVerfGE 102, 254 zur Wiedergutmachung von Vermögensschäden von Alteigentümern.

¹⁵ Vgl. Art. 20 EinigV mit Anlage I.

¹⁶ BVerfGE 84, 133; 85, 360.

¹⁷ Vgl. Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Ziffer 1 Abs 4 Nr 1 des EinigV und dazu BVerfGE 92, 140. Vgl. auch BVerfGE 96, 171 (und mehrere verwandte Entscheidungen) zu Fragen des öffentlichen Arbeitgebers nach Funktionen in politischen Parteien und im MfS.

¹⁸ BVerfGE 93, 213.

Auch Bundestagsabgeordnete mussten sich unter bestimmten Voraussetzungen einer Prüfung auf eventuelle Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit unterziehen. Dies hielt das Bundesverfassungsgericht mit bestimmten Maßgaben für unbedenklich.¹⁹

Erhebliches Gewicht bei der verfassungsrechtlichen Aufarbeitung besaßen strafrechtliche Fragen. Die Strafgerichte hatten die von der SED betriebenen Wahlfälschungen als strafbar nach dem bundesdeutschen Strafgesetzbuch beurteilt. Darin sah das Bundesverfassungsgericht keinen Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot und das Rückwirkungsverbot des Art. 103 Abs. 2 Grundgesetz.²⁰ Ebenso durften ehemalige Mitglieder des Nationalen Sicherheitsrats der DDR sowie Mauerschützen wegen der Schüsse an der Grenze strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Dem stand nicht entgegen, dass die DDR für dieses schwerste kriminelle Unrecht die Strafbarkeit durch Rechtfertigungsgründe auszuschließen getrachtet hatte.²¹ Auch Verurteilungen von DDR-Richtern wegen Rechtsbeugung hatten vor dem Bundesverfassungsgericht Bestand.²²

Weiter war zu entscheiden, in welchen Fällen die im Einigungsvertrag angesprochenen „rechtsstaatlichen Grundsätze“ die Aufhebung von Verwaltungsakten erforderten, die zu Zeiten der DDR bestandskräftig geworden waren.²³ Auch rentenrechtliche Fragen waren bis zuletzt Gegenstand mehrerer Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Hauptstreitpunkt war hier insbesondere die Art und Weise der Überleitung von in der DDR erworbenen Rentenanwartschaften und, einmal mehr, die Frage, ob ehemalige Mitarbeiter der „Staatssicherheit“ anders zu behandeln seien als andere Rentenberechtigte.²⁴

Ebenfalls als vereinigungsbedingt sind verfassungsrechtliche Probleme anzusehen, die sich aus Besonderheiten in den neuen Bundesländern ergaben, z.B. aus deren prekärer wirtschaftlichen Lage. Das Bundesverfassungsgericht erklärte etwa die befristete Fortgeltung der Mietpreisbindung in den neuen Bundesländern und Ost-Berlin für mit der Eigentumsgewährleistung vereinbar.²⁵ Die unterschiedliche Besoldung von Beamten, Richtern und Soldaten in Ost und West²⁶ hielt es im Jahr 2003 als befristete Übergangsregelung zur Bewältigung der mit der Vereinigung entstandenen Probleme für noch sachlich gerechtfertigt, aber nicht beliebig verlängerbar.²⁷

Ich möchte, meine Damen und Herren, diese exemplarische Auflistung so zusammenfassen: Das Bundesverfassungsgericht beantwortete die vielen Fragen nach den verfassungsrechtlichen Konsequenzen aus der Wiedervereinigung so, dass die grundgesetzlichen Gewährleistungen unter Berücksichtigung der Lage der neuen Bundesländer und ihrer Bevölkerung auch dort Geltung erlangen konnten. Dabei wurde darauf geachtet, dass die „neue Ordnung“ nicht einfach übergestülpt, sondern schonend in Kraft gesetzt wurde. Dem Gesetzgeber billigte das Gericht angesichts der Schwierigkeiten und Besonderheiten der Wiedervereinigung regelmäßig einen erheblichen Handlungsspielraum zu. Mir scheint es nicht übertrieben, zu sagen, dass auch das Bundesverfassungsgericht auf diese Weise an der Erlangung der „inneren Einheit“ mitgewirkt hat.

Meine Damen und Herren, nur kurz, jedoch mit Nachdruck, möchte ich gegen Ende meines heutigen Vortrags den Blick noch einmal weiten. Der Fall der Mauer, die Wiedervereinigung Deutschlands: All dies gehört in den Kontext der europäischen Einigung, wie ich vorhin schon betont habe. Deswegen komme ich nun abschließend zu

¹⁹ BVerfGE 94, 351.

²⁰ BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 31. März 1993 - 2 BvR 292/93 -.

²¹ BVerfGE 95, 96; BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 21. Juli 1997 - 2 BvR 1084/97 u.a. -.

²² BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 12. Mai 1998 - 2 BvR 61/96 -.

²³ Vgl. Art. 19 EinigV und BVerfGE 117, 302.

²⁴ Vgl. nur BVerfGE 95, 143 zum sog. Eingliederungsprinzip; BVerfGE 100, 138 zur Absenkung des Versorgungsniveaus von früheren MfS-Mitarbeitern; BVerfGE 111, 115 zu Rentenanwartschaften. Mehrere Kammerentscheidungen betrafen die Überführung von Ansprüchen und Anwartschaften aus Zusatzversorgungssystemen der DDR.

²⁵ BVerfGE 91, 294.

²⁶ Vgl. § 73 BBesG und § 2 der 2. BesÜV.

²⁷ BVerfGE 107, 218.

3. Europa als Rahmen und Ziel

a) Die Deutschen sind sich bewusst, dass die Wiedervereinigung ihres Landes ohne die Unterstützung der westlichen Alliierten, nicht zuletzt Frankreichs, und der Sowjetunion unter Gorbatschow nicht möglich gewesen wäre. Für diese Unterstützung sind wir für immer dankbar.

Deutschland seinerseits hat sich nachhaltig darauf festgelegt, zur Verwirklichung eines vereinten Europas bei der Entwicklung der Europäischen Union mitzuwirken, wie es Art. 23 Grundgesetz formuliert. Die Zeit des Hegemonialstrebens ist endgültig vorbei. Die meisten Staaten haben erkannt, dass sie nur gemeinsam die großen Probleme dieser Welt meistern können: etwa die Regulierung der weltweiten Finanz- und Handelstransaktionen und -institutionen, die Bekämpfung internationaler Kriminalität, Umwelt- und Klimaschutz, Armut und Migration.

b) Lassen sie mich in diesem Zusammenhang kurz auf das Lissabon-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Juni dieses Jahres zu sprechen kommen. Das Urteil und die hierüber geführte lebhaftige Diskussion haben gezeigt, wie schwierig es ist, einen Nationalstaat mit seinem souveränen Volk in eine noch maßgeblich völkerrechtlich, durch Zusammenarbeit der Regierungen, geprägte Struktur wie die EU einzupassen, ohne dabei die demokratische Legitimation zu unterlaufen.

Die Betonung des Demokratieprinzips durch das Bundesverfassungsgericht findet seinen Grund in Art. 79 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 Grundgesetz: Das Grundgesetz dürfte niemals so geändert werden, dass der Grundsatz der Demokratie berührt würde. Das heißt zunächst, dass die demokratische Legitimation mit der europäischen Integration Schritt halten muss. Der Lissaboner Vertrag wird die Union in diese Richtung weiterentwickeln.

Zugleich bedeutet das Demokratieprinzip aber auch, dass für die Entfaltung der demokratischen Willensbildung wesentliche Gestaltungsräume der Mitgliedsstaaten erhalten bleiben müssen. Das Gericht bezieht sich hier insbesondere auf Sachbereiche, die die Lebensumstände der Bürger prägen oder die in besonderer Weise auf kulturelle, historische und sprachliche Vorverständnisse angewiesen sind. Dies betrifft etwa die Strafrechtspflege, das Gewaltmonopol, fiskalische Grundentscheidungen, die sozialpolitische Gestaltung von Lebensverhältnissen sowie kulturell bedeutsame Entscheidungen im Hinblick auf Erziehung, Bildung, Medien und Religion.

Gleichwohl: Es führt kein Weg daran vorbei, diese EU - so demokratisch wie eben möglich - weiterzuentwickeln und in ihr und mit ihr auch die Globalisierungsprobleme anzugehen. Keiner will zurück zu den abgeschotteten Nationalstaaten. Das deutsche Grundgesetz selbst verlangt - so folgt es aus der Präambel und aus Art. 23 Abs. 1 - eine internationale Friedensordnung und die europäische Integration.

c) Dabei dürfen wir nicht aus den Augen verlieren, dass auch die EU nur einer der Mitspieler auf der Weltbühne ist. Ohne Zusammenarbeit mit den anderen Weltmächten ist sie nicht in der Lage, die drängenden weltweiten Probleme zu lösen. Dafür muss die EU eine gewisse Stärke besitzen. Und ihre Stärke wird auch und gerade auf ihrer demokratisch vermittelten Legitimität beruhen, nicht allein auf ihrer exekutiven Handlungsfähigkeit.

Nur eine solche Legitimität der Macht wird, peu à peu, auch die Grenzen immer mehr zum Verschwinden bringen - jene Grenzen, die in Europa zu unser aller Glück schon heute ihren alten Schrecken eingebüßt haben. Europa hat die Chance, weltweit als Vorbild in einer immer engeren, vertrauensvollen Zusammenarbeit von einstmals verfeindeten Staaten und - letztlich - von Völkern und Menschen wahrgenommen zu werden. Nach meiner Überzeugung gibt es für die Lösung der weltweiten Probleme keine andere Möglichkeit, als unter Überschreitung der Grenzen, unter Überwindung des Trennenden zusammen aufzustehen und mutig und weitsichtig gemeinsam zu handeln.

d) Damit, meine sehr verehrten Damen und Herren, schließt sich der Kreis: Letztlich sind wir immer wieder - man möchte sagen: glücklich - zurückgeworfen auf die Werte und Tugenden, mit denen die Ostdeutschen der Diktatur ein Ende bereitet haben und zugleich der Demokratie einen neuen Start. Auch in Europa, und darüber hinaus, sind solche Werte und Tugenden die einzige, dauerhaft tragfähige Basis: Freiheitsliebe, Zivilcourage, Aufrichtigkeit, Solidarität, zivilgesellschaftliches Engagement.

Lassen Sie mich zum Abschluss ein berühmtes Wort abwandeln, das John F. Kennedy bei seiner Antrittsrede - im Jahr des Mauerbaus - geprägt hat: Frage nicht, was Europa für dich tun kann - frage, was du für Europa tun kannst!

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.